



Inhaltsangabe:	Seite
1. Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ in der Ortschaft Herbern; Offenlegung des Entwurfes	2
2. Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch im Bereich Bergstraße in der Ortschaft Herbern; Offenlegung des Entwurfes	4
3. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke; Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen	7

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ der Gemeinde Ascheberg

Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Herbern, Flur 27, Flurstücke 432 und 433 (Münsterstraße 15) mit einer Fläche von insgesamt 1.652 qm.

Anlass für die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ ist die geplante Umstrukturierung im vorgenannten räumlichen Geltungsbereich. Durch die Bebauungsplanänderung soll für diesen bislang als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Bereich zukünftig ein Mischgebiet (MI) festgesetzt werden, um das Grundstück sowohl zu gewerblichen sowie wohnbaulichen Zwecken nutzen zu können.

Bei der Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung. Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Im Verfahren erfolgte keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit, sich in der Zeit vom 16.09.2019 – 07.10.2019 innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Rathauses über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

20.01.2020 – 21.02.2020 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Bauamt (Fachgruppe Bauverwaltung) der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.01 (1. Obergeschoss), vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr und zusätzlich dienstags von 13.30 bis 17.00 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 16.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ascheberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf nebst Begründung befindet sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

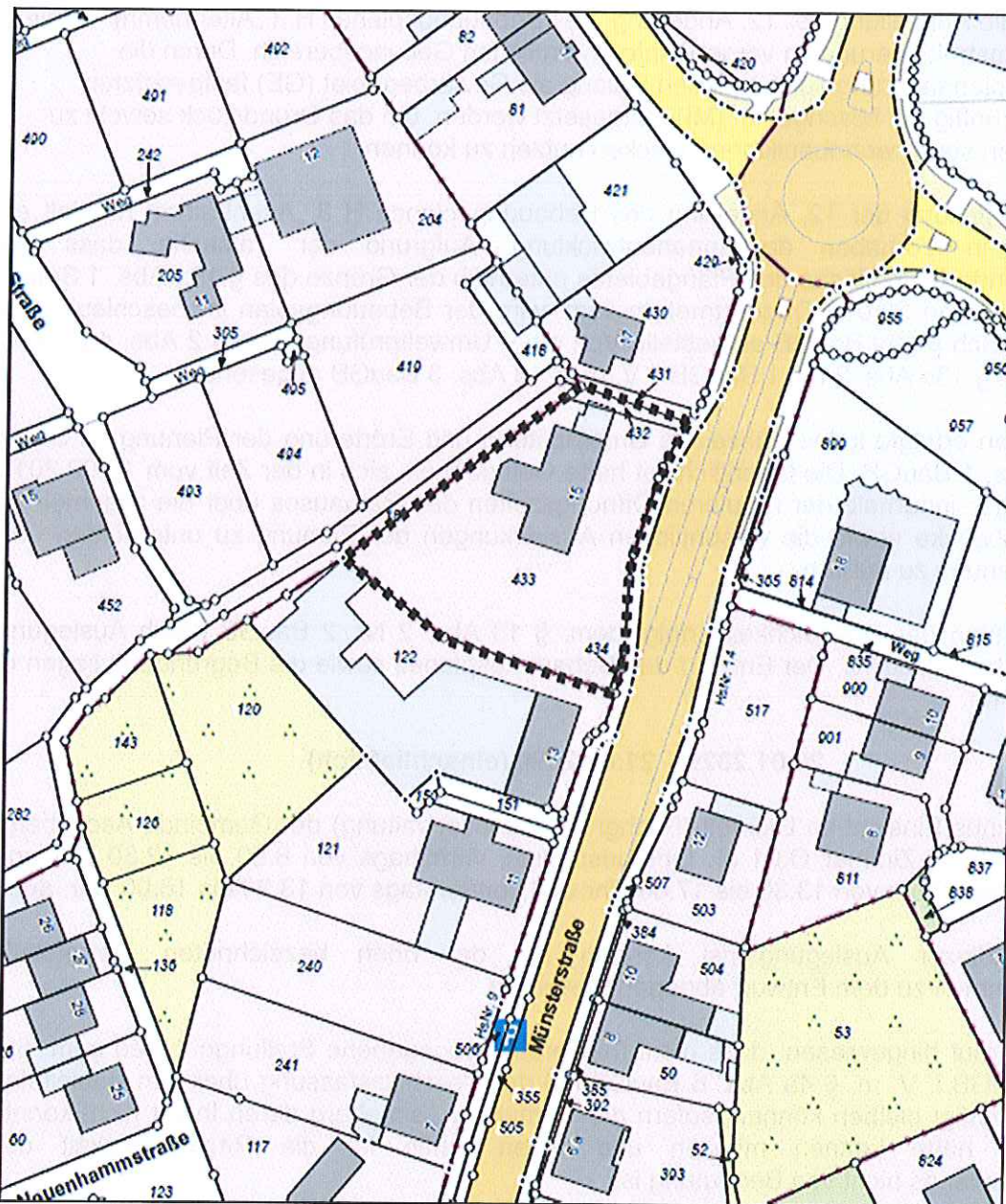
→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 08.01.2020

Der Bürgermeister


(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB im Bereich Bergstraße in der Ortschaft Herbern

Offenlegung des Entwurfes gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Bergstraße die Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 beschlossen.

Die Gemeinde Ascheberg verfolgt mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 das städtebauliche Ziel, den baulichen Bestand, der aktuell dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen ist, bauplanungsrechtlich zu sichern. Im Hinblick auf die Sicherung und Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes im Bereich der Bergstraße ist die Festsetzung der Tiefe der Bebauung städtebaulich erforderlich, nicht zuletzt, um bedeutsame südliche angrenzende Freiraumstrukturen vor einer willkürlichen Bebauung zu schützen.

Westlich angrenzend an den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung befindet sich eine vorhandene Erschließungsstraße, die u.a. das Grundstück Gemarkung Herbern, Flur 14, Flurstück 756 erschließt, wodurch sich ein keilartiger südlich verlaufender Bebauungszusammenhang ergibt. Vor diesem Hintergrund und der bestehenden Nachfrage des Grundstückseigentümers nach einer auf das o.g. Grundstück bezogenen Schaffung von Baumöglichkeiten soll das o.g. Grundstück im Rahmen der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zugeordnet werden. Im Rahmen der Ergänzungssatzung wird die vorhandene Erschließungsstraße bauplanungsrechtlich gesichert und die Bebaubarkeit des o.g. Grundstückes festgelegt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu gewährleisten. Orientierend an der prägenden Umgebungsbebauung wird im nördlichen Bereich des o.g. Grundstückes ein Baufenster festgesetzt, dass die Bebauung eines Einfamilienhauses mit max. zwei Wohneinheiten und einer max. Firsthöhe von 10 m vorsieht.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist der Öffentlichkeit im Vorfeld des Satzungserlasses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bergstraße“ (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) liegt in der Zeit vom

20.01.2020 bis zum 21.02.2020 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.01 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ascheberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- Der Entwurf der Planzeichnung und die Begründung zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bergstraße“ (Büro Drees & Huesmann, 08.01.2020)
- Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe I) zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bergstraße“ in Ascheberg-Herbern (Büro öKon, 11.10.2019)
- Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bergstraße“ in Ascheberg-Herbern (Büro öKon, 23.10.2019)

Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgende Internetadresse:

→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

- I. Begründung zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bergstraße“ einschließlich der Zusammenfassungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros öKon.

Insbesondere werden die Themen Immissionsschutz, Landschaftsschutz und Hochwasserschutz behandelt.

- II. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bergstraße“ in Ascheberg-Herbern (Büro öKon, 23.10.2019)

Aufgrund des nur geringen Aufwertungspotenzials im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erfolgt der aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung hervorgehende Kompensationsbedarf über das Ökokonto der Gemeinde Ascheberg. Hierzu werden Ökopunkte herangezogen, die durch die ökologische Aufwertung der Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 10, Flurstück 1684, 1685 und 727 (Deipenwiese) generiert wurden.

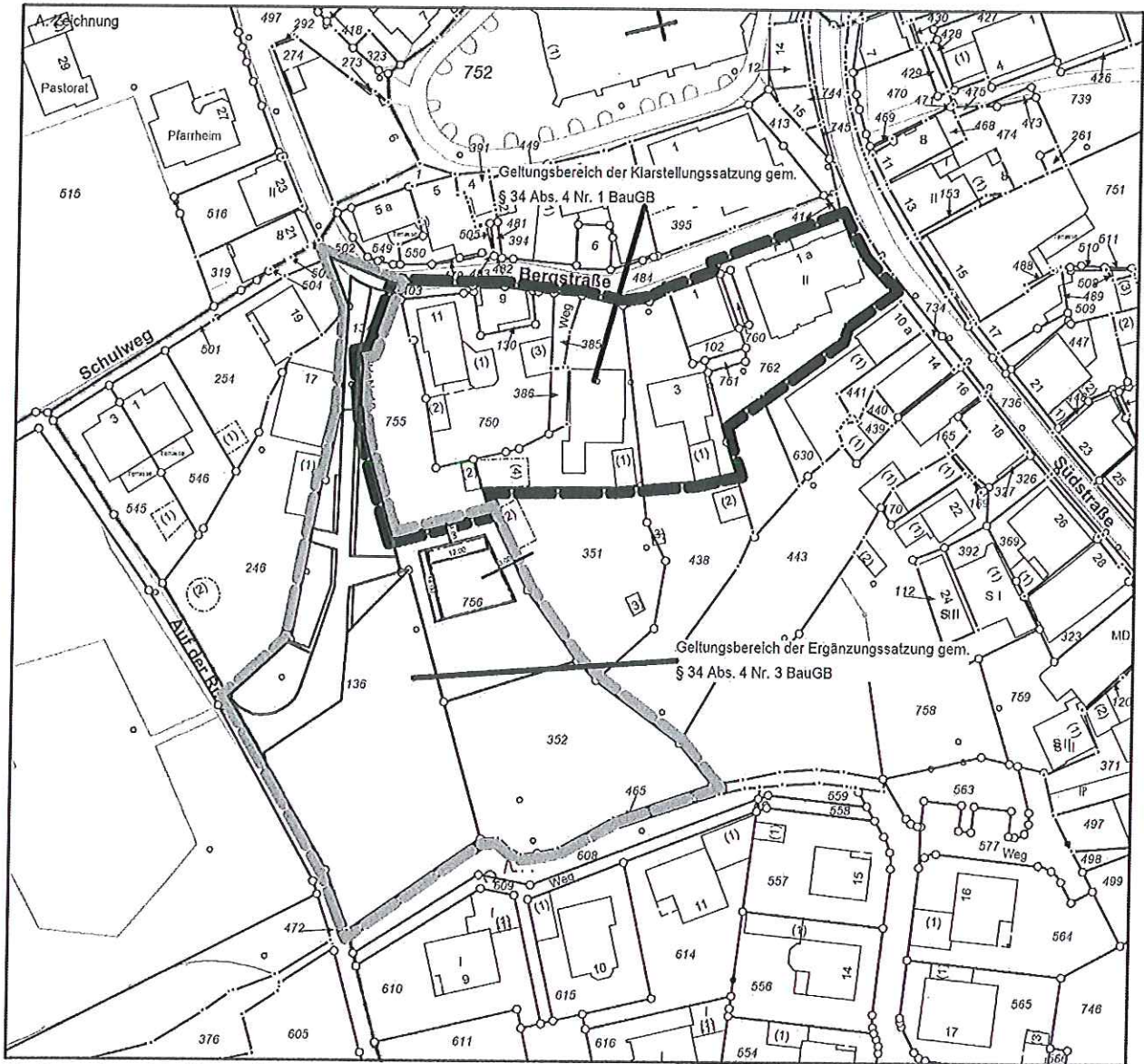
- III. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bergstraße“ in Ascheberg-Herbern (Büro öKon, 11.09.2019).

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 08.01.2020
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bergstraße“ in der Ortschaft Herbern.

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 12.12.2019 – Az.: 25.04.01.01-02/16 – ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) und §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 27. Januar 2020 bis zum 09. Februar 2020 einschließlich

bei den Städten Hörstel und Münster und den Gemeinden Ascheberg und Senden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Hörstel**, Bauverwaltungsamt, Rathaus Riesenbeck II, Zimmer-Nr.: 2.01, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:30 Uhr

- **Stadt Münster**, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitags 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- **Gemeinde Ascheberg**, Rathaus, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg (Bauverwaltungsamt, Herr Kaufmann), Zimmer O.02

montags	08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
dienstags	08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr
mittwochs	08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	08:00 – 12:30 Uhr

- **Gemeinde Senden**, Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Wahrkamp 30 in 48653 Coesfeld eingesehen werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Lärmschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster)

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage

muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster)

gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Lauel